Grundsatzerklärung

Nachhaltigkeit in der Lieferkette

Wir betrachten die Wahrung der Menschenrechte und Umweltstandards des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes als verbindlichen Bestandteil unseres unternehmerischen Handelns. Dieses verfolgen wir mit eigner Überzeugung, zumal die enercity Solution GmbH, aktuell nicht zu diesen Bemühungspflichten gesetzlich verpflichtet ist.

Unsere Verantwortung für deren Einhaltung bezieht sich ausdrücklich auch auf unsere Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten und deren Vorlieferanten. Wir verstehen unser Handeln mit der Verantwortung, Anstrengungen zu mehr Nachhaltigkeit weiter zu beschleunigen. Um dies zu verstärken, setzen wir uns dafür ein, dass unsere Leistungen, die zum Geschäftserfolg beitragen, den Belangen der gegenwärtigen wie der zukünftigen Generationen gerecht werden.

Als Unternehmen beziehen wir Lieferungen und Leistungen von einer Vielzahl von Lieferanten. Der weit überwiegende Teil hat seinen Unternehmenssitz im Inland. Hier gelten strenge Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards. Wir erteilen keine Aufträge an Unternehmen, die nach unserer Erkenntnis gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Dies gilt insbesondere bei Verletzungen der Menschenrechts- und Umweltgesetzgebung. Unsere Lieferanten werden auf die Grundsätze dieser Regelung verpflichtet.

Diese Grundsätze legen die mindestens zu erfüllenden Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fest, die wir von unseren Lieferanten sowie von deren Vorlieferanten erwarten. Unsere Anforderungen beziehen sich explizit auf die geschützten Rechtspositionen mit menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, die nicht zu verletzen sind. Schwerpunktmäßig und nicht abschließend sind diese im Folgenden aufgeführt.

Menschenrechtsbezogene Pflichten

- **Anerkennung der Menschenrechte**: Wir erwarten von unseren Lieferanten und deren Vorlieferanten, dass sie unsere Grundsätze anerkennen, unterstützen und sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.
- **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz:** Unsere Lieferanten und deren Vorlieferanten müssen für ihre Mitarbeitenden die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicherstellen. Den Mitarbeitenden muss mindestens der freie Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, geeignetem Brandschutz, Beleuchtung, Belüftung und – soweit erforderlich – zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gewährleistet werden. Die Mitarbeitenden werden im korrekten Gebrauch der Schutzausrüstung und in den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen geschult.
- **Keine Kinderarbeit und Zwangsarbeit:** Lieferanten und deren Vorlieferanten werden keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Übereinkommen C 138 und C 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dulden.
- **Keine Diskriminierung oder Belästigung:** Mitarbeitende werden mit Respekt und Würde behandelt. Mitarbeitende werden hinsichtlich ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Familienverhältnisse oder ihrer Herkunft physisch, psychisch, sexuell oder verbal nicht belästigt oder missbraucht. Hierbei inbegriffen ist auch die Wahrung der sexuellen Identität.
- **Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung:** Die Arbeitszeiten stehen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen. Die Mitarbeitenden erhalten Arbeitsverträge, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung transparent festgelegt sind. Alle Vergütungen werden ohne Verzögerung und im Einklang

mit den jeweils anwendbaren Gesetzen ausgezahlt. Eine Ungleichbehandlung in Beschäftigung insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ist auszuschließen. Die Zahlung eines angemessenen Lohns (Mindestlohns) ist sicherzustellen.

- **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung:** Unsere Lieferanten respektieren das Recht ihrer Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Übereinkommen der ILO.
- **Zugang zu Nahrung, Wasser und Sanitäranlagen:** Die natürlichen Ressourcen werden nicht in einer Weise geschädigt oder zerstört, die den Erhalt und Produktion von Lebensmitteln beeinträchtigt, den Zugang zu sauberem Trinkwasser verhindert, den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit des Menschen schädigt.

Umweltbezogene Pflichten

- **Schutz der Umwelt:** Wir erwarten von unseren Lieferanten und Vorlieferanten, dass sie eine spezifische Umweltpolitik entwickelt und umgesetzt haben und im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt beachten.
- **Umgang mit Gefahrstoffen:** Beim Umgang mit Chemikalien und anderen Stoffen, die als gefährlich einzustufen sind, wenn sie in die Umwelt gelangen, ist deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung sicherzustellen.
- **Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen:** Die kontinuierliche Effizienzverbesserung des Ressourceneinsatzes ist ein wichtiger Bestandteil des Managements und der betrieblichen Führung. Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden sollen minimiert, gekennzeichnet und überwacht werden.
- **Persistente organische Schadstoffe, Quecksilber:** Umweltbezogene Risiken in Bezug auf vorstehende Stoffe sind durch effektive Maßnahmen auszuschließen. Gesetzliche Verbote zur Herstellung, Produktion, Behandlung und Verwendung sind einzuhalten (u.a. Minamata, Stockholmer und POPs – Übereinkommen).

Wir sind dazu bereit, gegebenenfalls gemeinsam mit unseren Lieferanten daran zu arbeiten, die Anforderungen aus diesen Grundsätzen zu erfüllen und Standards zu verbessern. Diese Grundsätze werden Bestandteil unserer Ausschreibungsbedingungen sein und bei den Vergabeentscheidungen berücksichtigt werden. Hierzu haben Lieferanten auch auf Vorlieferanten einzuwirken und durch angemessene Maßnahmen auf eine Einhaltung entlang der Lieferkette hinzuwirken. Alle unsere Lieferanten sichern hiermit insbesondere zu, die vorgenannten Grundsätze und die relevanten Gesetze der Länder, in denen sie tätig sind, zu beachten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren.

Folgen bei Nichteinhaltung

Soweit eine Verletzung von Verpflichtungen des Lieferanten bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, wird dieser unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht so beschaffen, dass es nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, meldet der Lieferant dies der enercity Solution GmbH. Es ist unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen.

Es können insbesondere folgende Maßnahmen des Auftraggebers gegenüber unmittelbaren Lieferanten ergriffen werden, die verpflichtet sind, daran mitzuwirken:

- gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
- Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
- temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung

Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist möglich, wenn

- die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
- die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
- keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen kann die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten außerordentlich gekündigt werden, wenn der Lieferant nachweislich schuldhaft gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten oder in schwerwiegender Weise wiederholt gegen sonstige Verpflichtungen der vorliegenden Grundsätze verstößt.

Daniel Kühne	**Frank Umminger**
Geschäftsführer	Geschäftsführer